

BEITRAGSORDNUNG

des Vereins

A.R.G.E. Mottgers

beschlossen von der Gründungsversammlung am 01.12.2021

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 01.01. des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind durch die Hauptversammlung beschlossene Jahresbeiträge. Darüber hinaus können die Mitglieder, bei Wahrung gleicher Rechte für alle Mitglieder, auch freiwillig höhere Beiträge, als in dieser Beitragsordnung festgelegt, entrichten.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Wird ein Mitglied im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, so hat er trotzdem den kompletten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag soll durch Einzugsermächtigung zum 01.01. eines jeden Jahres abgebucht werden. Wird ein Mitglied im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, so wird der Mitgliedsbeitrag mit der Aufnahme in den Verein fällig.

- (4) Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Mitgliedsbeiträge bis spätestens 01.02. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
- (5) Die Mitglieder sind für eine ausreichende Deckung ihres Bankkontos, mit dem sie am Abbuchungsverfahren teilnehmen, bzw. zur pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet. Im anderen Fall werden den Vereinsmitgliedern dem Verein entstandene Fremdgebühren der Banken / Kreditinstitute sowie weitere entstandene Kosten zuzüglich einer Mahngebühr von Euro 12,00 in Rechnung gestellt.
- (6) Die Mitgliedsbeiträge belaufen sich auf:

Pos.	Mitgliedsstatus	Beitrag
1.	Natürliche Personen	12 €
2.	Juristische Personen und Personengesellschaften (z. B. Gewerbebetriebe, Körperschaften, Vereine, Verbände oder sonstige Institution)	frei
3.	Ehrenmitglieder, Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr sowie Kinder- und Jugendgruppen	frei

- (7) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus maßgebend.
- (8) Die Beitrags-, Gebühren- und Umlageerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Mitgliedsdaten werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
- (9) Im Gründungsjahr wird der Mitgliedsbeitrag mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht fällig. Beitragszahlungen, die vor diesem Zeitpunkt geleistet wurden, stehen unter dem Vorbehalt der Rückzahlbarkeit.

§ 4 Vereinskonten

Das offizielle Beitragskonto des Vereins wird geführt bei:

Name der Bank: Kreissparkasse Schlüchtern

IBAN: DE14 5305 1396 0009 0002 69

BIC: HELADEF1SLU

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung wurde in der Gründungsversammlung am 01.12.2021 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Sinntal-Mottgers, den 01.12.2021

Stellvertretend für alle anwesenden Gründungsmitglieder unterschrieben vom gewählten geschäftsführenden Vorstand.

Vorsitzender

Stellv. Vorsitzende

Schriftführer

Kassenwart